August 2015



Landratsamt Emmendingen

Amt für Gewerbeaufsicht, Immissionsschutz und Abfallrecht

Tel.: 07641/451-483 oder 451-663

Hinweise zur STARENABWEHR

Der Traubenfraß durch Stare und andere Schadvögel ist im Weinbau eine Gefahr, der die Winzer auch im Landkreis Emmendingen entgegentreten müssen. Hierbei kommen häufig als akustische Vergrämungsmaßnahmen, sog. Schreckschussapparate, zum Einsatz.

Dies ist im Hinblick auf umweltrechtliche Vorschriften, die auch dem Schutz der Bevölkerung vor unzumutbarem Lärm dienen, nicht unproblematisch.

Die akustischen Vergrämungsapparate unterliegen den Vorgaben des § 22 Bundes-Immissionsschutzgesetz.

Danach sind solche Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass

- a) schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind
- b) nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Von schädlichen Umwelteinwirkungen kann nach der Technischen Anleitung zum Schutz von Lärm (TA-Lärm) tagsüber nicht ausgegangen werden, wenn folgende Immissionsrichtwerte für den Beurteilungspegel für Immissionsorte außerhalb von Wohngebäuden eingehalten werden:

für reine Wohngebiete 50 dB(A) für allgemeine Wohngebiete 55 dB(A) für Misch- und Dorfgebiete 60 dB(A)

Es gibt 3 Möglichkeiten schädliche Umwelteinwirkungen durch den Lärm, der von Schreckschussapparaten ausgeht, zu verhindern bzw. zu minimieren:

- 1. durch Vergrößerung der Abstände zu Wohngebieten
- 2. durch die Verringerung der täglichen Betriebszeit und/oder
- 3. durch Verringerung der Schusshäufigkeit.

Die Entfernung zwischen Lärmquelle und Immissionsort, die tägliche Betriebszeit und die Schusshäufigkeit sind bezüglich der Beurteilung, ob schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vorliegen, abhängig voneinander. Veränderungen der einzelnen Parameter können eine Lärmreduzierung bzw. —minimierung mit sich bringen.

Besondere Bedeutung kommt der Entfernung von Lärmquelle und Einwirkungsort, also der Standortwahl zu. Erfahrungsgemäß sind bei einem Mindestabstand von mindestens **700 m** von Schussapparat zu nächstem Wohngebäude bei fachgerechtem Einsatz des Gerätes in ebenem Gelände die max. zulässigen Lärmrichtwerte eingehalten. Zu beachten ist ferner, dass die Anlagen mit Einbruch der Dämmerung und nachts ausgeschaltet sein müssen.

Die Erfahrungen zeigen, dass gerade durch die im Landkreis Emmendingen vorherrschenden topographischen Verhältnisse, wie z.B. in Tal- und Steillagen die empfohlenen Abstände keinesfalls ausreichen. Es sind also i. d. R. weitere Vorkehrungen für jeden Einzelfall zu treffen.